



Thomas Baumann

ist Soziologe mit Schwerpunkt Bevölkerungswissenschaft. Er leitet das Referat Rechtspflegestatistik im Statistischen Bundesamt und beschäftigt sich mit Fragen der nationalen und internationalen Koordination, der methodischen Weiterentwicklung und der Ergebnisdarstellung der Rechtspflegestatistiken.

STAATSANWALTSCHAFTLICHE ERMITTLUNGSTÄTIGKEIT IN DEUTSCHLAND

Umfang und Struktur der Verfahrenserledigung

Thomas Baumann

↘ **Schlüsselwörter:** Strafverfahren – Staatsanwaltschaft – Rechtspflege – Anklage – Verfahrenseinstellung

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2013 schlossen die Staatsanwaltschaften in Deutschland 4,5 Millionen Ermittlungsverfahren ab. In der öffentlichen Diskussion interessiert häufig die Art, wie Verfahren beendet werden. So kann am Ende eines Ermittlungsverfahrens eine Anklageerhebung stehen, dies ist jedoch statistisch nicht der Regelfall. Anhand der Statistik über Staats- und Amtsanwaltschaften stellt der vorliegende Beitrag die Gesamtstruktur staatsanwaltschaftlicher Verfahrensabschlüsse dar und quantifiziert dadurch auch das Verhältnis von öffentlicher Anklage zu anderen Erledigungsarten.

↘ **Keywords:** *criminal proceedings – public prosecution agency – justice – charges – termination of proceedings*

ABSTRACT

In 2013 public prosecution agencies dealt with 4.5 million criminal prosecution proceedings in Germany. In the public discussion, statistics on the outcomes of prosecution proceedings are of great interest. An investigation may result in charges being pressed, however, from a statistical point of view, this is not the most frequent outcome. This article makes use of public prosecutors statistics to show the overall structure of actual outcomes of prosecution proceedings. In addition it quantifies the proportion of charges brought by public prosecution agencies to other outcomes.

1

Einleitung

Nachrichten über besonders gewaltsame Taten lösen oft intensive Diskussionen darüber aus, ob Täter in Deutschland angemessen bestraft werden. Umgekehrt gibt es auch immer wieder Diskussionen darüber, ob bestimmte Handlungen überhaupt geahndet werden sollten. Ebenso führen Presseberichte über Strafverfolgungen gegen Personen des öffentlichen Lebens zu Debatten über die für angemessen gehaltenen justiziellen Sanktionen. Dabei gehen die Vorstellungen darüber, welches Verhalten verwerflich und welche Sanktion angemessen ist, mitunter weit auseinander.

Für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Deutschland gibt das Gesetz die Kriterien dafür vor, welches Verhalten strafbar ist und welches nicht. Das Gesetz legt auch Strafraum fest. Daher bedeutet die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen eine Person nicht automatisch, dass die Person tatsächlich eine Straftat im Sinne des Gesetzes begangen hat. Es bedeutet zunächst nur, dass die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft) aufgrund einer Anzeige oder einer eigenen Beobachtung entsprechend der Gesetze ermitteln. Dabei steht immer am Anfang des Verfahrens ein hinreichender Verdacht, dass eine Straftat vorliegen könnte. Die Staatsanwaltschaft als leitende Ermittlungsbehörde muss dann belastende und entlastende Aspekte prüfen. Im Ergebnis kann die Staatsanwaltschaft in ihrer Abschlussverfügung Anklage gegen einen Tatverdächtigen erheben, sie kann aber auch je nach Einzelfall zu einer anderen Bewertung des Ermittlungsstandes gelangen.

Mit diesem Aufsatz sollen der Umfang und die Struktur der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit in Deutschland im Hinblick auf die Art des Verfahrensabschlusses statistisch dargestellt werden. Das heißt es geht weder um die moralische Bewertung von Verhaltensweisen noch um die juristische Betrachtung des Einzelfalls, sondern um die Statistik über die Tätigkeit der Justiz, konkret der Staatsanwaltschaft. Beantwortet werden die Fragen, wie häufig staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Strafsachen mit einer Anklage, die zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung führt,

enden und wie oft endet das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung?

Der Beitrag erläutert zunächst den konzeptionellen Rahmen der Justizstatistik, indem er in den Abschnitten 2.1 bis 2.3 darlegt, welche Art von statistischen Informationen es über die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften in Deutschland gibt. Den Schwerpunkt dabei bildet die Statistik über die Staats- und Amtsanwaltschaften (nachfolgend kurz StA-Statistik). Im Abschnitt 2.4 wird die Schnittstellenfunktion der Staatsanwaltschaft zwischen Polizei und Gericht und damit auch die Schnittstelle der StA-Statistik zwischen Polizeistatistik und Gerichtsstatistik aufgezeigt.

Auf diesen Begriffsdefinitionen aufbauend erfolgt im Kapitel 3 eine Analyse der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis. Neben der Anklageerhebung werden dabei auch die verschiedenen Arten der Verfahrenseinstellung quantifiziert. Kapitel 4 geht auf die Erledigungsstruktur nach Sachgebieten ein. Ein anschließendes Fazit ordnet die StA-Statistik gemeinsam mit der Polizeilichen Kriminalstatistik und der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik dem sogenannten „Hellfeld“ offiziell registrierter Straftaten in Deutschland zu.

2

Konzeptionelle Grundlagen

2.1 Datenquellen zu Ermittlungsverfahren

Um Umfang und Struktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit in Deutschland statistisch darzustellen, kommen auf den ersten Blick zwei Quellen in Betracht:

- (1) Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV)
- (2) Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)

Das ZStV wird nach §492 der Strafprozessordnung (StPO) beim Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) geführt. Es enthält unter anderem Personendaten der Beschuldigten, die Straftaten (Tatzeiten, Tatorte, Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften), die

Verfahrenseinleitung und -erledigung bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht mit Angabe der gesetzlichen Vorschriften. Diese Informationen wären für die Zielsetzung des Aufsatzes von Interesse. Eine statistische Auswertung des ZStV ist allerdings rechtlich nicht zulässig.

Während das ZStV nur der Durchführung von Strafverfahren dient, hat die StA-Statistik explizit das Ziel, statistische Daten zu erheben. Schwerpunkte hierbei sind Angaben zum Ermittlungsverfahren (unter anderem zur einleitenden Behörde, Art der Erledigung, Art des Sachgebiets, Zahl der Beschuldigten). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf diese Datenquelle.

2.2 Erhebung der StA-Statistik

Die StA-Statistik wird jährlich in den Bundesländern als Geschäftsstatistik durchgeführt. Das Statistische Bundesamt bereitet die Länderstatistiken zu Bundesergebnissen auf und veröffentlicht diese jährlich. Erstmals geschah dies für das Berichtsjahr 1981 für damals acht beteiligte Bundesländer (Statistisches Bundesamt, 1982), zuletzt für das Berichtsjahr 2013 für alle 16 Länder (Statistisches Bundesamt, 2014b). Die Aufbereitung auf Bundesebene erfolgt im Rahmen einer koordinierten Länderstatistik nach §3 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG).

Auch wenn es sich zunächst um Länderstatistiken handelt, ist der Merkmalskatalog der StA-Statistik bundeseinheitlich konzipiert. Änderungsbedarfe unter Wahrung der Einheitlichkeit des Merkmalskataloges in allen Ländern werden von den Justizministerien der Länder jährlich im Ausschuss für Justizstatistik unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes, der verbundprogrammierenden Statistischen Landesämter und des Bundesamtes für Justiz¹ koordiniert. Die im Ausschuss beschlossenen einheitlichen Merkmale sind in jedem Land in Automationsfachverfahren bei den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften implementiert.

An den Schritt der Datenerfassung in den Geschäftsstellen jedes Landes knüpft die Datenaufbereitung in den Statistischen Landesämtern an. Diese erfolgt im

Rahmen bundeseinheitlicher Verbundprogramme. Technisch-statistische Aspekte der Aufbereitung und Datenerlieferung im Statistischen Verbund werden in der jährlichen Referentenbesprechung Rechtspflegestatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesamtes für Justiz abgestimmt.

2.3 Erhebungsumfang

In der StA-Statistik werden statistische Angaben für alle Staats- und Amtsanwaltschaften in Deutschland erhoben (Vollerhebung).

Dabei werden in der sogenannten Monatserhebung bilanzierende Angaben zum Geschäftsanfall auf Basis der Listen der Aktenordnung erfasst und in der Verfahrenserhebung (früher: Zählkartenerhebung) detaillierte Angaben zu Ermittlungsverfahren, die laut Aktenordnung nach dem Strafrechtsregister für Ermittlungsverfahren (JS-Register) eingetragen sind². Dies gilt allerdings nur für Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Solange für eine registrierte Straftat kein Täter ermittelt werden kann, erfolgt auch keine statistische Erfassung im Rahmen der JS-Verfahrenserhebung. Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter werden im UJS-Register eingetragen und bilanzierend als Eingang in der StA-Monatserhebung zum Geschäftsanfall abgebildet.

Eine systematische Darstellung der für die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften relevanten externen und internen Rechtsvorschriften, der Sachgebietsregister (insbesondere JS und UJS) sowie ihrer IT-Umsetzung findet sich in gesonderten Publikationen zur Aktenordnung und zu Aufgaben der Geschäftsstellen (Stamm/Stamm, 2014) sowie zur Erhebung von Justizstatistiken in Zuständigkeit des Ausschusses für Justizstatistik. (Stamm/Stamm, 2015)

Bevor in den Kapiteln 3 und 4 Umfang und Struktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsergebnisse in Strafsachen quantifiziert werden, wie sie sich aus der zuvor skizzierten StA-Verfahrenserhebung ergeben, wird nach-

1 Im Ausschuss für Justizstatistik werden neben der StA-Statistik auch andere Justizgeschäftsstatistiken der Länder im Hinblick auf ihre einheitliche Ausgestaltung koordiniert. (Stamm/Stamm 2015, Seite 5)

2 Nicht erfasst werden Bußgeldverfahren und Anträge der Finanzbehörden beim zuständigen Gericht auf Erlass eines Strafbefehls in Strafsachen.

folgend der Bezug zu „benachbarten“ Statistiken über die Strafverfolgung hergestellt.

2.4 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zwischen Polizei und Gerichten

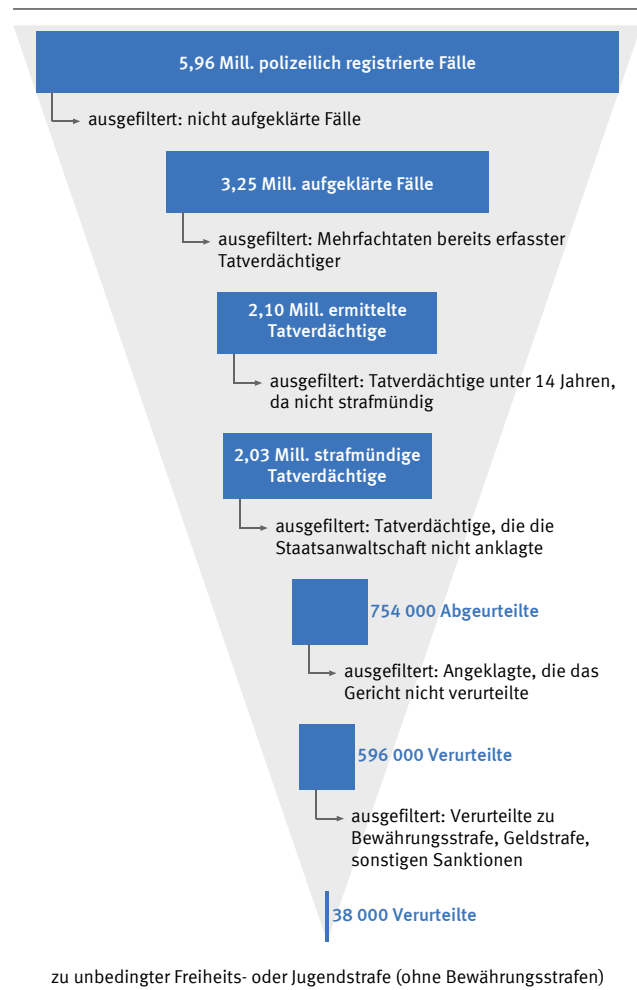
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in Strafverfahren setzen in der Regel an der bereits erledigten Ermittlungsarbeit der Polizei an, die statistisch in der Polizeilichen Kriminalstatistik von Bundes- und Landeskriminalämtern erfasst wird. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen können wiederum mit der Weitergabe der Akten an das zuständige Gericht im Rahmen der Anklage des polizeilich ermittelten Tatverdächtigen enden. Über die Tätigkeit der Gerichte in Strafsachen informiert verfahrensbezogen die Strafgerichtsstatistik (Statistisches Bundesamt, 2014a) und personenbezogen die Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt, 2015) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die ebenfalls als koordinierte Länderstatistiken geführt werden.

Nimmt man die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht vollständig enthaltenen Straßenverkehrsdelikte aus der Betrachtung heraus, so ergibt das Nebeneinanderstellen von PKS und Strafverfolgungsstatistik (StVStat) eine Struktur, die bereits im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2001, hier: Seite 8) als Trichter bezeichnet wurde. Es handelt sich um einen mehrstufigen Reduktionsprozess des polizeilich registrierten Volumens an Fällen und Tatverdächtigen über das geringere Volumen an gerichtlich Abgeurteilten bis hin zu der im Vergleich zur Ausgangsmenge noch geringeren Zahl Verurteilter zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Dabei geht es nicht um eine spitze Messung des Volumens, sondern darum, die ungefähre Größenordnung einzelner Strafverfolgungsphasen zueinander darzustellen.

Der Erste Periodische Sicherheitsbericht nutzte als Datengrundlagen für das Trichtermodell Ergebnisse der PKS und der StVStat für das Berichtsjahr 1998 und dort nur für das frühere Bundesgebiet und Berlin. Ungeachtet dessen wird die Grundstruktur des Trichters reproduziert, wenn Ergebnisse des Berichtsjahres 2013 für Deutschland insgesamt verwendet werden.

↳ Grafik 1

Grafik 1
Trichtermodell der Strafverfolgung 2013



Ohne Straßenverkehrsdelikte.

Quellen: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik); Statistisches Bundesamt (Strafverfolgungsstatistik)

2015 - 01 - 0423

Für diese Trichterform gibt es inhaltliche Gründe: Die Akteure der Strafverfolgung prüfen aufgrund eigener Beobachtungen oder eingehender Meldungen und Anzeigen, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt. Die einzelnen Prüfschritte führen zu einer Ausfilterung von Taten und Personen, bei denen bestimmte strafrelevante Voraussetzungen (zum Beispiel die Strafbarkeit der Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der Tat) nicht erfüllt sind. „Das Strafverfahren ist aber nicht nur ein Prozess der Ausfilterung, sondern auch ein Prozess der Bewertungsänderung im weiteren Gang des justiziellen Verfahrens.“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 13)

Staatsanwaltschaften können zu anderen rechtlichen Bewertungen der polizeilichen Ermittlungsergebnisse kommen als die Polizei, Gerichte zu anderen Bewertungen als die Staatsanwaltschaften.

Eine statistische Quantifizierung des Ausfilterungs- und Bewertungsprozesses und damit auch die Möglichkeit, Anteile und Verläufe zu berechnen, ist wegen unterschiedlicher Erfassungszeitpunkte, Erhebungseinheiten und Erfassungsgrundsätze nicht möglich. Bei dieser Einschränkung ist zu berücksichtigen, dass die Einzelstatistiken für ursprünglich eigene Zwecke entstanden sind und nicht als Gesamtkonzeption aufeinander beziehbarer Teilmengen: „Aus ihrer jeweiligen Sicht (hier also: Polizei, Justiz) sind beide statistischen Angaben richtig; sie messen nur Verschiedenes.“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2001, hier: Seite 5)

Die PKS zu Straftaten und zu Tatverdächtigen „misst die Verdachtssituation, wie sie sich aus Sicht der Polizei bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft darstellt. Die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) misst das Ergebnis der Überzeugungsbildung der Richter. Beide Statistiken messen an bestimmten Stellen des Strafverfahrens Ergebnisse von Entscheidungsprozessen, ob zum Beispiel ein Sachverhalt einen Straftatbestand erfüllt, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt, ob freigesprochen oder verurteilt werden soll.“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2001, hier: Seite 5)

Nach dieser Einordnung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit in den „Gang des justiziellen Verfahrens“ behandeln die folgenden Abschnitte systematisch die Frage, wie oft Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren durch Anklage oder andere Erledigungsarten beenden.

3

Staatsanwaltschaftliche Verfahrenserledigungen

Als Einstieg in die Analyse staatsanwaltschaftlicher Abschlussentscheidungen wird zunächst das jährliche Volumen staatsanwaltschaftlicher Erledigungen von Ermittlungsverfahren (JS) gegen bekannte Tatverdächtige dargestellt.

In der nachfolgenden Betrachtung werden nur Staatsanwaltschaften beim Landgericht und Amtsanwaltschaften berücksichtigt, die zusammen aufgrund ihrer Zuständigkeit den größten Teil aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bearbeiten.¹³

Im Zeitraum 2007 bis 2013 wurden jährlich etwa so viele neue Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige begonnen wie im selben Jahr abgeschlossen wurden. Im Jahr 2013 gab es 4 537 363 erledigte Ermittlungsverfahren. (Für eine Zeitreihe siehe Statistisches Bundesamt, 2014b, hier: Seite 13)

Voraussetzung der staatsanwaltschaftlichen Anklage oder anderweitigen Erledigung eines JS-Ermittlungsverfahrens ist, dass die Staatsanwaltschaft überhaupt Kenntnis von einer potenziellen Straftat erlangt. Daher wird im nächsten Schritt die Analyse der StA-Verfahrensstatistik mit der Frage fortgesetzt, wer die erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ursprünglich eingeleitet hatte.

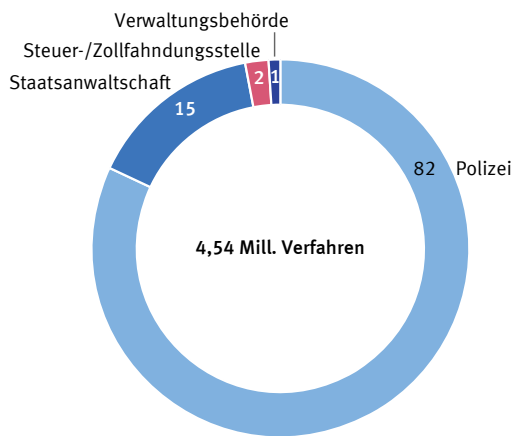
3.1 Einleitende Behörde

Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist ein Anfangsverdacht auf eine Straftat nach § 160 StPO. Die Staatsanwaltschaften werden aufgrund eigener Wahrnehmungen, aufgrund eingegangener Anzeigen oder aufgrund Meldungen anderer Behörden tätig.

3 Darüber hinaus enthält die Staatsanwaltschaftsstatistik in der Fachserie 10, Reihe 2.6 auch Ergebnisse zu Umfang und Struktur der Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht. So wurden im Jahr 2013 von Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht zehn Ermittlungsverfahren (OJS-Register) erledigt sowie 4 225 weitere, die von der Staatsanwaltschaft (JS-Register) gemäß § 145 Gerichtsverfassungsgesetz übernommen wurden.

Als Einleitungsbehörde gilt in der StA-Verfahrensstatistik jene Behörde, die als erste mit der Ermittlung, über die die Verfahrenserhebung Angaben erfasst, beschäftigt war. Im Jahr 2013 wurden vier Fünftel der insgesamt von Staatsanwaltschaften beim Landgericht und von Amtsanwaltschaften erledigten 4 537 363 Ermittlungsverfahren von der Polizei eingeleitet, 15% von der Staatsanwaltschaft, 2% von Steuer- und Zollfahndungsstellen sowie 1% durch Verwaltungsbehörden, denen die Einleitung von Ermittlungsverfahren für einen bestimmten Bereich übertragen wurde. [↘ Grafik 2](#)

Grafik 2
Einleitungsbehörden für staatsanwaltschaftliche Verfahren 2013
in %



2015 - 01 - 0429

Der Polizeianteil lag nicht nur im aktuellsten Berichtsjahr 2013 bei rund 80%, sondern auch in den früheren Jahren. Selbst im ersten Jahr der StA-Statistik auf der Basis von acht Ländern leitete die Polizei 83% der 1981 erledigten staatsanwaltschaftlichen Verfahren ein (Statistisches Bundesamt, 1982, hier: Seite 8).

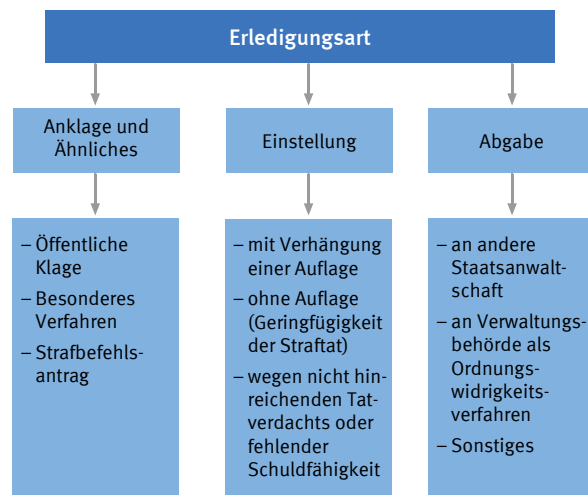
Die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Polizei ist statistisch gesehen der Regelfall. In den meisten Fällen wird zunächst die Polizei benachrichtigt. Die Polizei muss ebenso wie die Staatsanwaltschaft nach § 152 Absatz 2 StPO grundsätzlich einem Anfangsverdacht auf eine Straftat nachgehen. Auf Ausnahmen von dieser Regelung geht der nächste Abschnitt ein.

Der Schwerpunkt der weiteren Analyse liegt auf der Art der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung.

3.2 Erledigungsart

Ein eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren kann je nach Ermittlungsergebnis auf verschiedene Arten abgeschlossen werden. [↘ Grafik 3](#)

Grafik 3
Grundtypen der staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Ermittlungsverfahren



2015 - 01 - 0430

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 1 StPO auch Anklagebehörde. Damit unterscheidet sich ein Strafprozess fundamental von einem Zivilprozess. [↘ Übersicht 1](#)

Übersicht 1

Vereinfachter Vergleich von Zivil- und Strafverfolgung

	Zivilprozess	Strafprozess
Angelegenheit	streitige Zivilsache	Strafsache
Klage	privat	öffentlich
Kläger	Individuum	Staat
Prüfung	Anspruchsberechtigung	Strafbarkeit einer Tat

Die Strafbarkeitsprüfung betrifft die Erfüllung gesetzlicher Tatbestände (zum Beispiel einer Vorschrift des besonderen Teils des Strafgesetzbuches), die Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit der Handlung (Fischer 2015, hier: Seite 71).⁴

⁴ Voraussetzungen der Schuld und der Strafzumessung sind insbesondere in § 46 StGB geregelt. Einzelheiten dazu, zum Strafzweck und zu Rechtsfolgen finden sich bei Fischer, 2015, hier: Seite 371 bis 424.

Rechtliche Grundlagen der Entscheidung im Strafprozess, auf die nachfolgend Bezug genommen wird, sind die Strafprozessordnung (StPO), das Strafgesetzbuch (StGB), das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) mit Rechtstand zum 1. Januar 2013 für das Berichtsjahr 2013.

Konzentriert man die Darstellung in einem ersten Schritt auf die Erledigungskategorien Anklage, Strafbefehlsantrag sowie Einstellung, zeigt sich über die Jahre hinweg bei leicht rückläufigem Niveau eine ähnliche Struktur der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensabschlüsse. [↘ Grafik 4](#)

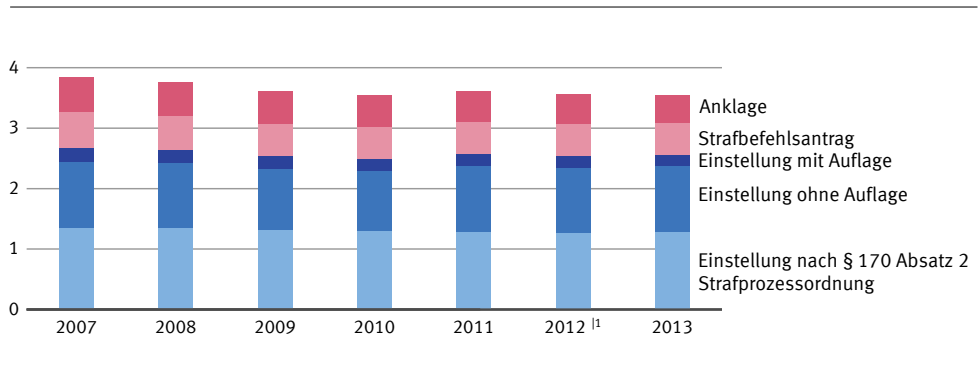
Statistisch gesehen ist die Verfahrenseinstellung die häufigste Erledigungsart, nicht die Anklage oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Innerhalb der Verfahrenseinstellungen dominieren die Einstellungen ohne Auflage insbesondere wegen Geringfügigkeit und die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts.

Neben Anklage, Strafbefehl, Einstellung mit und ohne Auflage sowie Einstellung wegen nicht hinreichenden Tatverdachts gibt es weitere Erledigungsarten:

- › Antrag auf besonderes Verfahren (beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren, Sicherungsverfahren, objektives Verfahren),
- › Verfahrenseinstellung wegen fehlender Schuldfähigkeit,
- › Abgabe des Verfahrens (Verweis auf den Weg der Privatklage, Verfahrensabgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, an eine Verwaltungsbehörde, Verbindung mit einem anderen Verfahren, vorläufige Einstellung und Ähnliches).

Als Nächstes werden alle Erledigungsarten für das Berichtsjahr 2013 beschrieben. Die Gesamtzahl der von

Grafik 4
Durch Anklage, Strafbefehlsantrag oder Einstellung erledigte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren
Mill.



Staatsanwaltschaften beim Landgericht einschließlich Amtsanwaltschaften.

¹⁾ Daten für Berlin aus dem Jahr 2011.

2015 - 01 - 0421

Staatsanwaltschaften beim Landgericht und bei Amtsanwaltschaften im Jahr 2013 erledigten 4 537 363 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Erledigungskategorien:

Öffentliche Klage

In 455 510 Verfahren (10% aller Verfahren) erhob die Staats- beziehungsweise Amtsanwaltschaft Anklage gegen bekannte Tatverdächtige vor einem zuständigen Gericht. Voraussetzung ist ein hinreichender Tatverdacht als Ergebnis der Ermittlungen (§ 170 Absatz 1 StPO). Liegt neben hinreichenden Verdachtsmomenten auch ein öffentliches Interesse vor, erhebt die Staatsanwaltschaft auch wegen der in § 374 StPO genannten Straftaten (zum Beispiel leichte Sachbeschädigung) Anklage. Anderenfalls kann bei diesen Straftaten auf den Weg der Privatklage verwiesen werden. Auch in anderen Situationen ermöglicht die Strafprozessordnung unter bestimmten Voraussetzungen, das Strafverfolgungsinteresse auf andere Arten als durch Anklageerhebung zu befriedigen, insbesondere bei geringfügigen Vergehen, mit §§ 153 und 153a StPO (siehe unten).

Strafbefehlsantrag

Weitere 527 228 Ermittlungsverfahren (12%) endeten mit Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Ein Strafbefehl wird gemäß § 407 StPO auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne gerichtliche Hauptverhandlung schriftlich ausgestellt. Dies ist aber nur möglich bei „leichten“

Straftaten mit geringer Strafandrohung (Vergehen gemäß § 12 Absatz 2 StGB).

Antrag auf ein besonderes Verfahren

Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 16 084 Ermittlungsverfahren (0,4 %) durch Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 417 StPO beendet. Weitere 0,2 % aller Verfahren (9 670) endeten durch Antrag auf ein vereinfachtes Jugendverfahren gegen jugendliche Beschuldigte gemäß § 76 JGG. Bei 521 Ermittlungsverfahren (0,01 %) beantragte die Staatsanwaltschaft die Eröffnung eines Sicherungsverfahrens nach § 413 ff. StPO wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten. 17 Anträge betrafen die Durchführung eines objektiven Verfahrens zur Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes.

Verfahrenseinstellung mit Auflage

Insgesamt 4 % (183 333) aller Ermittlungsverfahren wurden 2013 mit einer Auflage eingestellt. Eine Einstellung kann erfolgen, wenn die Schuld des Täters gering ist und Auflagen das öffentliche Strafverfolgungsinteresse befriedigen. Diese Einstellung kann grundsätzlich mit einer Auflage nach allgemeinem Strafrecht gemäß § 153a StPO oder nach Jugendstrafrecht gemäß § 45 Absatz 3 JGG verbunden sein. Die 183 333 Verfahren mit Auflage verteilten sich 2013 nach der Häufigkeit wie folgt:

- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 StPO (Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse): 149 216
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 StPO (Täter-Opfer-Ausgleich): 11 659
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StPO (Schadenswiedergutmachung): 9 123
- › § 45 Absatz 3 JGG (Jugendrichterliche Maßnahme): 5 176
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StPO (Sonstige gemeinnützige Leistung): 4 479
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 (Sonstige Auflagen/Weisungen): 2 707
- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 StPO (Unterhaltspflicht): 547

- › § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StPO (Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder § 4 Absatz 8 Satz 4 StVG): 392
- › § 37 Absatz 1 BtMG beziehungsweise § 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 BtMG (vorläufiges Absehen von der öffentlichen Klage): 34

Verfahrenseinstellung ohne Auflage

Im Berichtsjahr 2013 wurden 24 % (1 094 682) der Ermittlungsverfahren ohne Auflage eingestellt. Bei Einstellungen ohne Auflage handelt es sich hauptsächlich um Bagatellsachen nach allgemeinem Strafrecht (§ 153 StPO) oder Jugendstrafrecht (§ 45 Absatz 1 JGG). Auch kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn es sich um unwesentliche Nebenstraftaten handelt, die gegenüber einer ansonsten abzuurteilenden Straftat nicht ins Gewicht fallen (§ 154 Absatz 1 StPO). Die 1 094 682 Verfahren ohne Auflage verteilten sich 2013 nach der Häufigkeit wie folgt:

- › § 153 Absatz 1 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit): 425 323
- › § 154 Absatz 1 StPO (Unwesentliche Nebenstraftat): 333 854
- › § 154f StPO (Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses): 113 778
- › § 45 Absatz 1 JGG (Absehen von der Verfolgung): 71 967
- › § 45 Absatz 2 JGG (Erzieherische Maßnahme): 69 144
- › § 31a Absatz 1 BtMG (Absehen von der Verfolgung): 58 665
- › § 154b Absätze 1 bis 3 StPO (Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten): 7 609
- › § 154e StPO (Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage): 7 053
- › § 154d StPO (Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage): 5 104
- › § 153b Absatz 1 StPO, § 29 Absatz 5 BtMG (Absehen von Klage): 1 619
- › § 153c StPO (Auslandstat): 547
- › § 154c StPO (Beschuldigter als Opfer einer Erpressung/Nötigung): 19

Verfahrenseinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts

Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 28 % (1 286 880) der Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil die Ermittlungsergebnisse keine oder nicht genügend Anhaltspunkte für die Anklage ergaben.

Verfahrenseinstellung mangels Schuldfähigkeit

Im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 0,2 % (9 679) aller Ermittlungsverfahren wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten gemäß § 20 StGB eingestellt.

Verfahrensabgabe

Im Berichtsjahr 2013 endeten insgesamt 953 759 Ermittlungsverfahren (21 %) mit der Abgabe des Verfahrens und Ähnlichem. 213 639 staats- und amtsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren (knapp 5 %) endeten mit der Abgabe an eine andere zuständige⁵ Staatsanwaltschaft. Weitere 240 884 (rund 5 %) bisherige Strafverfahren wurden als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Absatz 2, § 43 OWiG an eine zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben. 275 737 Strafverfahren (rund 6 %) wurden beendet, indem sie mit einer anderen Strafsache verbunden wurden. Die strafrechtliche Verfahrensbeendigung durch Verweis auf den Weg der Privatklage erfolgte 190 020 Mal und damit in rund 4 % aller erledigten Verfahren, weil kein hinreichendes öffentliches Interesse an der Ermittlung bestand. Der Privatklageweg ist für die in § 374 StPO aufgezählten Delikte des Strafgesetzbuchs, zum Beispiel Sachbeschädigung nach § 303 StGB, und bestimmte Nebenstrafgesetze möglich. Schließlich wurden 33 479 Verfahren anderweitig erledigt, darunter 13 057 durch vorläufige Einstellung.

Geht man von der vereinfachten Dreiteilung aus Anklage und Ähnlichem, Einstellung und Abgabe in Grafik 3 aus, ergibt sich für die Häufigkeit staatsanwaltschaftlicher Erledigungsarten in Deutschland zusammenfassend folgendes Bild:

- › *Anklage und Ähnliches*: Rund ein Fünftel (22 %) der staats- und amtsanwaltschaftlichen Verfahren in Deutschland wurde im Jahr 2013 in einer Art erledigt, die das Strafverfahren gerichtlich fortsetzt. Am zeitintensivsten war dies bei der Erhebung der öffentli-

chen Klage vor Gericht der Fall, geringer beim Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren oder auf Erlass eines Strafbefehls.

- › *Einstellung*: 2 574 574 Verfahren (57 %) wurden im Jahr 2013 eingestellt, wegen Geringfügigkeit der Strafe, wegen nicht hinreichenden Tatverdachts, wegen Schuldunfähigkeit oder unter Auflagen.
- › *Abgabe*: Rund ein Fünftel (21 %) der bearbeiteten Strafverfahren wurde beispielsweise zur weiteren Bearbeitung an andere zuständige Staatsanwaltschaften oder als Ordnungswidrigkeit an zuständige Verwaltungsbehörden abgegeben oder anderweitig erledigt.

Die Größenordnung von Anklage, Einstellung und Abgabe lag für alle JS-Verfahren des Jahres 2013 zusammen bei 22:57:21. Im ersten Jahr der StA-Statistik, 1981, betrug diese Erledigungsrelation 39:43:18 – auf Basis von damals acht Bundesländern. Innerhalb der Gruppe der Verfahrenseinstellungen waren Einstellungen mit Auflage mit rund 6 % im Jahr 1981 (Statistisches Bundesamt, 1982, hier: Seite 12) etwas höher als 2013 und Einstellungen ohne Auflage mit knapp 8 % deutlich geringer als 2013. Nach § 170 Absatz 2 StPO wurden 1981 insgesamt rund 29 % aller Verfahren erledigt und damit ähnlich viele wie 2013.

↳ Exkurs:

In der StA-Statistik des Jahres 1981 wurden nur Verfahren erfasst. In der StA-Statistik 2013 liegt der Erfassungsschwerpunkt ebenfalls auf Ermittlungsverfahren, allerdings wird die Erledigungsstruktur zusätzlich auch personenbezogen für die in Ermittlungsverfahren insgesamt beschuldigten Personen dargestellt. In 89 % der insgesamt 4 537 363 JS-Ermittlungsverfahren gab es nur eine beschuldigte Person. In den übrigen Verfahren wurde gegen zwei oder mehr Personen ermittelt. Insgesamt waren im Jahr 2013 in allen Verfahren 5 299 731 Personen betroffen. Trotz unterschiedlichen Volumens ist die Struktur der Erledigung in der personenbezogenen Darstellung ähnlich wie in der verfahrensbezogenen Darstellung: Die Größenordnung von Anklage, Einstellung und Abgabe betrug in der personenbezogenen Darstellung 21:59:21. Die weiteren Ausführungen des Artikels konzentrieren sich auf die verfahrensbezogene Darstellung.

Zeitliche Veränderungen sollten nicht überinterpretiert werden. So beruhte die StA-Statistik nicht in allen Berichtsjahren auf Daten aller sechzehn Länder. Neben der räumlichen Erweiterung durch die deutsche Ver-

⁵ Nicht als Erledigungsart zählt in der StA-Statistik hingegen die Abgabe innerhalb derselben Staatsanwaltschaft.

einigung differenzierten sich auch über die Jahre hinweg die gesetzlichen Erledigungsarten aus. Beispielsweise wurde unter anderem der Täter-Opfer-Ausgleich in § 153a der Strafprozessordnung aufgenommen. Im Rahmen dieser Einschränkungen zeigt sich dennoch über die Zeit insgesamt eine Zunahme des Einstellungsanteils in der Erledigungsstruktur von Ermittlungsverfahren. Eine tiefergehende Erörterung der zeitlichen Entwicklung staatsanwaltschaftlicher Erledigungsstrukturen enthalten die Periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung. (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2001, hier: insbesondere Seite 349 ff., und Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: insbesondere Seite 540 ff.)

Bezogen auf die Gesamtzahl der erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bleibt aus statistischer Sicht festzuhalten, dass eingeleitete Ermittlungsverfahren in der Regel nicht mit der Anklage vor Gericht, sondern mit der Einstellung enden. Zwischen den polizeilich bekannt gewordenen Straftaten und den gerichtlichen Aburteilungen „liegen im Kern die Entscheidungen der jeweils den Fall bearbeitenden Staatsanwälte, wie eine Anklage formuliert werden sollte, die einerseits gewährleistet, einen ins Unübersichtliche ausufernden, von schwierigen Beweisanträgen gekennzeichneten Prozess zu vermeiden, die andererseits aber doch wahrscheinlich macht, dass die Angeklagten zur Überzeugung des Gerichts als schuldig überführt und einer gerechten Strafe zugeführt werden können.“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 451)

4

Ergebnisse nach Sachgebieten

Diese allgemeine Feststellung gilt grundsätzlich auch für die verschiedenen, in der StA-Verfahrenserhebung erfassten Sachgebiete.

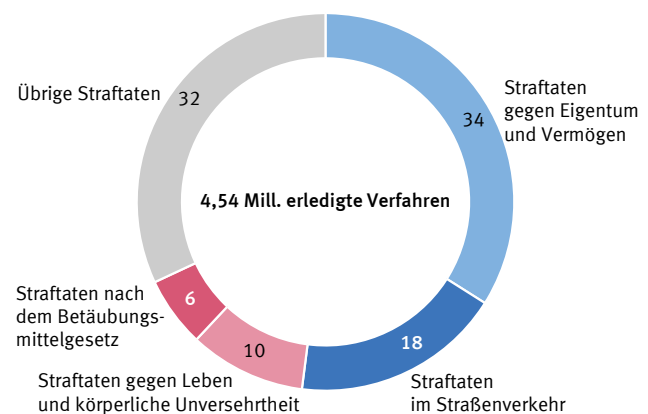
Die erstmals für das Jahr 1981 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte StA-Statistik wurde im Laufe der Jahre durch Beschlüsse des Ausschusses für Justizstatistik um verschiedene Sachgebiete ergänzt. Eine vollständige Auflistung aller derzeit in der StA-Statistik erfassten Sachgebiete findet sich bei Stamm/Stamm (2015, hier: Seite 177 ff.).

Maßgeblich für die Erfassung des Sachgebiets in der StA-Statistik ist der Deliktsschwerpunkt des Ermittlungsverfahrens entsprechend des Tatverdachts bei Eingang des Ermittlungsverfahrens. Allerdings kann es vorkommen, dass sich im Laufe des Verfahrens der Deliktsschwerpunkt durch eine andere rechtliche Einschätzung ändert. Beispielsweise kann eine anfängliche Ermittlung wegen des Verdachts auf versuchten Mord nach § 211 StGB in Verbindung mit §§ 22, 23 StGB am Ende zu einer Anklageerhebung wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB führen (siehe dazu und zu anderen Konstellationen Stamm/Stamm, 2015, hier: Seite 179).

Untergliedert man die im Jahr 2013 insgesamt 4 537 363 erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nach den erfassten Sachgebieten, zeigt sich, dass mit 1 555 902 rund ein Drittel aller Verfahren Eigentums- und Vermögensdelikte zum Gegenstand hatten.

↳ Grafik 5

Grafik 5
Deliktstruktur 2013
in %



2015 - 01 - 0432

Knapp ein Fünftel (801 190) aller erledigten Verfahren betrafen Straßenverkehrsdelikte. Zu 10% (433 718) waren es Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. In 283 545 (6%) der Verfahren wurde wegen begangener Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz entschieden. Die zuvor genannten Deliktgruppen hatten zusammen einen Anteil von 68%

an allen im Jahr 2013 von Staats- und Anwaltschaften abgeschlossenen Verfahren.¹⁶

In den folgenden Abschnitten wird die Struktur der beiden häufigsten Deliktgruppen skizziert, die sich auch untereinander stärker unterscheiden.

4.1 Eigentums- und Vermögensdelikte

Eigentums- und Vermögensdelikte betreffen die Verletzung individueller Rechtsgüter. Von den insgesamt 1 555 902 erledigten Verfahren zu Eigentums- und Vermögensdelikten im Jahr 2013 entfielen 668 600 auf das Sachgebiet 25 „Diebstahl und Unterschlagung“ und 887 302 auf das Sachgebiet 26 „Betrug und Untreue“. Eine tiefere Gliederung dieser Sachgebiete nach einzelnen Strafvorschriften liegt nicht vor. Grob gesagt betrifft das Sachgebiet 25 Straftaten, die insbesondere im 19. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches definiert sind, darunter Diebstahl nach § 242 StGB als Eigentumsdelikt. (Fischer 2015, hier: Seite 1729) Für Sachgebiet 26 sind es insbesondere Straftaten des 22. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches, darunter Betrug nach § 263 StGB als Vermögensdelikt. (Fischer 2015, hier: Seite 1899)

Geht man von der vereinfachten Dreiteilung aus Anklage und Ähnlichem, Einstellung sowie Abgabe in Grafik 3 aus, ergibt sich für Eigentums- und Vermögensdelikte folgende Häufigkeitsverteilung staatsanwaltlicher Erledigungsarten:

- › *Anklage und Ähnliches*: Alle Verfahren, die Eigentums- und Vermögensdelikte zusammen betrafen, endeten zu etwa einem Viertel und damit häufiger als im Gesamtdurchschnitt mit einer Einbindung des Gerichts, im Wesentlichen durch Erhebung der öffentlichen Klage und etwa gleich häufig durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.
- › *Einstellung*: Knapp 60 % der Verfahren wurde im Jahr 2013 eingestellt, wegen Geringfügigkeit der Strafe, wegen nicht hinreichenden Tatverdachts, wegen Schuldunfähigkeit oder unter Auflagen. Einstellung mangels Tatverdachts und so weiter gemäß § 170 Absatz 2 StPO lag in beiden Sachgebieten unter dem

Gesamtdurchschnitt, Einstellung ohne Auflage darüber.

- › *Abgabe*: Knapp ein Fünftel der bearbeiteten Verfahren in Eigentums- und Vermögensdelikten und damit weniger als im Gesamtdurchschnitt aller Sachgebiete wurden beispielsweise zur Bearbeitung an andere zuständige Staatsanwaltschaften abgegeben, zur Bearbeitung als Ordnungswidrigkeit an zuständige Verwaltungsbehörden weitergegeben oder anderweitig erledigt.

Die Größenordnung von Anklage, Einstellung und Abgabe war beim Sachgebiet Betrug und Untreue mit 22:57:21 identisch mit derjenigen für alle JS-Verfahren. Beim Sachgebiet Diebstahl und Unterschlagung (28:60:12) lag der Anklageanteil über dem Gesamtdurchschnitt, der Abgabeanteil entsprechend darunter.

Zusammenfassend ergibt sich die Erledigungsstruktur, die in Kapitel 3 für alle Ermittlungsverfahren beschrieben wurde, damit auch bei Eigentums- und Vermögensdelikten: Verfahrenseinstellung ist der statistische Regelfall.

Deutliche Unterschiede gibt es bei der Einleitungsbehörde. Im Sachgebiet „Betrug und Untreue“ war die Staatsanwaltschaft mit einem Anteil von einem Viertel deutlich häufiger Einleitungsbehörde als im Durchschnitt aller Sachgebiete und die Polizei mit einem Anteil von zwei Dritteln deutlich weniger als im Gesamtdurchschnitt. Mit 6 % waren Steuer- und Zollfahndungsstellen auch überproportional häufig zuerst mit dem Ermittlungsverfahren befasst. Im Sachgebiet „Diebstahl und Unterschlagung“ wurden 89 % der Verfahren von der Polizei eingeleitet und 11 % von der Staatsanwaltschaft.

4.2 Straftaten im Straßenverkehr

Straßenverkehrsdelikte betreffen die Verletzung allgemeiner Rechtsgüter.¹⁷ Von den 801 190 im Jahr 2013 insgesamt erledigten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren zu Straßenverkehrsdelikten entfielen 38 890 auf „schwere“ Formen, die im Sachgebiet 35 erfasst sind (Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung

⁶ Die gesamte Häufigkeitsverteilung aller in der StA-Statistik erfassten Sachgebiete ist in Fachserie 10, Reihe 2.6 des Statistischen Bundesamtes in Tabelle 2.1.2 veröffentlicht. (Statistisches Bundesamt, 2014b)

⁷ Verkehrsstrafsachen im Sinne der StA-Verfahrenserhebung sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten wie §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Verkehr begangen worden sind, nicht aber die Straftaten nach §§ 185 und 240 StGB, die unter Sachgebiet 99 (sonstige allgemeine Straftaten) fallen.

sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d StGB, ausgenommen Vergehen nach § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a). Im Sachgebiet 36 wurden mit 762 300 alle sonstigen Verkehrsstraftaten erfasst (beispielsweise Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie das unerlaubte Entfernen von einem Unfallort gemäß § 142 StGB⁸).

In der Dreiteilung aus Grafik 3 sieht die Häufigkeitsverteilung staatsanwaltschaftlicher Erledigungsarten bei Straßenverkehrsdelikten wie folgt aus:

- › *Anklage und Ähnliches*: Über ein Viertel der Straßenverkehrsverfahren und damit mehr als im Gesamtdurchschnitt aller Verfahren endeten mit einer Einbindung des Gerichts, im Wesentlichen durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, mit Abstand gefolgt von der Erhebung der öffentlichen Klage.
- › *Einstellung*: Knapp 40 % der Verfahren und damit deutlich weniger als im Gesamtdurchschnitt wurden im Jahr 2013 eingestellt.
- › *Abgabe*: Von den Straftaten im Straßenverkehr wurden mit knapp einem Viertel weit überdurchschnittlich viele bisherige Strafverfahren zur weiteren Behandlung als Ordnungswidrigkeit an zuständige Verwaltungsbehörden abgegeben.

Beim Sachgebiet Straftaten im Straßenverkehr mit der Erledigungsrelation 27:42:30 lag der Anklageanteil über dem Gesamtdurchschnitt, der Einstellungsanteil deutlich darunter und der Abgabeanteil bedingt durch den hohen Anteil der Abgaben an Verwaltungsbehörden über dem Gesamtdurchschnitt.

Ein weiterer Unterschied zum Durchschnitt aller Verfahren besteht darin, dass Straßenverkehrsdelikte fast ausschließlich (zu 93 %) durch die Polizei eingeleitet werden.

Analog zur Erledigungsstruktur in Kapitel 3 für alle Verfahren ist – wenn auch auf deutlich niedrigerem Niveau – bei Straßenverkehrsdelikten ebenfalls die Verfahrenseinstellung der statistische Regelfall.

⁸ Die Vorschrift ist im Strafgesetzbuch als Straftat gegen die öffentliche Ordnung enthalten. Ein Unfall im öffentlichen Straßenverkehr mit Personen- oder Sachschaden ist Voraussetzung. Ziel ist allerdings „die Feststellung und Sicherung der durch einen Unfall entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche sowie der Schutz vor unberechtigten Ansprüchen“ (Fischer 2015, hier: Seite 1062).

5

Fazit

Die zuvor beschriebene StA-Statistik ist die einzige statistische Datenquelle, die jährlich über Umfang und Struktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit in Deutschland informiert. Es zeigt sich, dass die Einstellung von Ermittlungsverfahren im Jahr 2013 und auch im Zeitablauf statistisch gesehen die Regelentscheidung war.

Die StA-Statistik, die Polizeiliche Kriminalstatistik und die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik sind sogenannte „Hellfeld“-Statistiken offiziell registrierter Straftaten in Deutschland. Innerhalb dieses Hellfeldes zeigt sich ein Prozess der Ausfilterung und Umbewertung im Verlauf des Strafverfahrens. So wird in der Zusammenschau der Einzelstatistiken eine Verschiebung der relativen Bedeutung einzelner Deliktgruppen erkennbar. Viele der polizeilich registrierten leichteren Delikte, vor allem Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung, gelangen nicht zum Gericht, weil die Staatsanwaltschaft als Ergebnis ihrer sachlichen und rechtlichen Bewertung des Einzelfalls das Ermittlungsverfahren eingestellt hat.

Die statistische Betrachtung kann nicht alle Besonderheiten staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit berücksichtigen. Die Stärken einer regelmäßigen Statistik liegen unter anderem in der Bereitstellung von Informationen zum statistischen Regelfall hinsichtlich Volumen und Struktur.

Bezogen auf die „Hellfeldstatistiken“ zur Strafverfolgung konstatiert der zweite Periodische Sicherheitsbericht: „Nur durch sie wird erkennbar, durch welche Ereignisse sich die Bürger beschwert oder gefährdet fühlen und derentwegen sie deshalb Anzeige erstattet haben. Lediglich sie informieren regelmäßig über die Personen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, wie diese Verfahren erledigt wurden und welche Sanktionen schließlich gegen die rechtskräftig Verurteilten verhängt wurden.“ (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 11)

Die StA-Statistik kann nicht alle Fragen beantworten. Mit ihr – als einziger Datenquelle – konnte aber die Erledi-

gungsstruktur der im Jahr 2013 insgesamt 4,5 Millionen staats- und anwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren quantifiziert werden.

So endeten rund 22% aller Ermittlungsverfahren mit einer Anklage oder Ähnlichem (Antrag auf Strafbefehl, besonderes Verfahren). Rund 57% der Verfahren wurden eingestellt wegen nicht hinreichenden Tatverdachts, wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen. 4% endeten mit dem Verweis auf den Privatklageweg, 5% mit der Abgabe des bisherigen Strafverfahrens als Ordnungswidrigkeit an eine Verwaltungsbehörde. Die restlichen Strafverfahren wurden an andere zuständige Staatsanwaltschaften abgegeben, mit anderen Strafverfahren verbunden, vorläufig eingestellt oder anderweitig erledigt. Betrachtet man nur jene Verfahren, die 2013 entweder mit Anklage und Ähnlichem oder mit Verfahrenseinstellung endeten – im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht 2001, Seite 349, wurde diese Bezugsmenge als „bereinigte Verfahren insgesamt“ bezeichnet –, ergibt sich eine Anklagequote von 28% und eine Einstellungsquote von 72%.

Den Weg vom sogenannten „Dunkelfeld“ nicht erfasseter Straftaten hin zum sogenannten „Hellfeld“ der amtlich registrierten Straftaten fasst der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bunderegierung in prägnanter Form zusammen: „Einem Ereignis oder Verhalten haftet kein beobachtbares Merkmal ‘kriminell‘ an ... Erst wenn sich jemand dadurch benachteiligt sieht, es nicht für normal hält, eine Bestrafung wünscht usw., kommt die Frage auf, ob Kriminelles oder besser gesagt Strafbares geschehen ist. Solche Bewertungen finden zumeist statt, bevor die Strafverfolgungsbehörden von den Vorfällen Kenntnis erlangen. Mit ihrer Entscheidung, entweder gar nichts zu unternehmen, es bei einer informellen Reaktion zu belassen oder aber durch eine Anzeige die staatlichen Träger der Kriminalitätskontrolle einzuschalten, bestimmen (potenzielle) Anzeigerstatter zugleich, welche Delikte und welche Täter offiziell registriert werden, wo genau im Einzelnen also die Grenze zwischen Hellfeld (der registrierten Kriminalität) und dem Dunkelfeld verläuft. Zahlen über Kriminalität beziehen sich also nur auf angezeigte bzw. von Strafverfolgungsbehörden selbst registrierte Vorfälle.“ (Bundesministerium des Innern/ Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 11)

Abschließend sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – für einige Grundfragen zu Volumen und Struktur

der Strafverfolgung verfügbare Statistiken im Hell- und Dunkelfeld zusammengeführt. [↪ Übersicht 2](#)

Übersicht 2

Grundfragen zu Volumen und Struktur der Strafverfolgung und Statistiken im Hell- und Dunkelfeld

Frage nach	Hellfeld (registriert, regelmäßige Vollerhebung)	Dunkelfeld (nicht registriert, unregelmäßige Stichproben)
Zahl der Taten	Polizeistatistik Polizeiliche Kriminalstatistik: Fälle	Viktimisierungsbefragung Für Deutschland zuletzt 2012 durch das Bundeskriminalamt und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Zahl der Opfer	Polizeistatistik Polizeiliche Kriminalstatistik: Opfer	Viktimisierungsbefragung Für Deutschland zuletzt 2012 durch das Bundeskriminalamt und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
	Justizstatistik Strafverfolgungsstatistik: Zusatztabelle Abgeurteilte wegen Straftaten an Kindern nach Zahl der Opfer	
Zahl der Täter	Polizeistatistik Polizeiliche Kriminalstatistik: Tatverdächtige	Täterbefragung unregelmäßig, punktuelle Einzelstudien
	Justizstatistik Staatsanwaltschaftsstatistik: Zusatztabelle Beschuldigte insgesamt in den JS-Verfahren Strafverfolgungsstatistik: Gerichtlich Abgeurteilte (Verurteilte, Freigesprochene und so weiter) Strafvollzugsstatistik: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Justizvollzugsanstalten	



LITERATURVERZEICHNIS

Bundeskriminalamt (Herausgeber). *Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2013*. Wiesbaden 2014.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Herausgeber). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin 2001.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Herausgeber). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin 2006.

Fischer, Thomas. *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. Beck'sche Kurz-Kommentare Band 10. München 2015.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht/Bundeskriminalamt (Herausgeber). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht*. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band A7 10/2014. Freiburg im Breisgau 2014.

Stamm, Manfred/Stamm, Yvonne. *Justizstatistik*. Recht in Ausbildung und Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Pegnitz 2015.

Stamm, Manfred/Stamm, Yvonne. *Aktenführung und weitere Aufgaben der Geschäftsstelle*. Recht in Ausbildung und Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Pegnitz 2014.

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.3 Strafgerichte*. Wiesbaden 2014a. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.6 Staatsanwaltschaften*. Wiesbaden 2014b. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 4.1 Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03*. Wiesbaden 2014c. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 3 Strafverfolgungsstatistik*. Wiesbaden 2015. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaften*. Wiesbaden 1982.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

www.destatis.de

Schriftleitung

Dieter Sarreither, Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes

Redaktionsleitung: Kerstin Hänsel

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Juni 2015

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter www.destatis.de/publikationen

Print

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-15003-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1032-7

Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-15003-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

destatis@ibro.de

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.